

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Kommissionsverkauf**

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kelly-Birkin-Bag.com c/o Dirk Ninnemann UG (haftungsbeschränkt), gelten die folgenden besonderen Bedingungen für den Kommissionsverkauf.

### **1. Vertragspartner, Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag wird mit der Kelly-Birkin-Bag.com c/o Dirk Ninnemann UG (haftungsbeschränkt) Breitscheidstr. 59, 15827 Blankenfelde-Mahlow / OT Dahlewitz, nachfolgend "Kommissionär" genannt, geschlossen.

Der Vertrag kommt zustande durch Akzeptieren der AGB für den Kommissionsverkauf durch den Besitzer des Produktes (nachfolgend 'Kommittent').

### **2. Gegenstand des Kommissionsverkaufs**

Vor Erstellung des Kommissionsvertrages einigen Kommittent und Kommissionär sich auf einen Auszahlungspreis an den Kommittenten.

### **3. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist aber mindestens 30 Tage gültig. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann per E-Mail eingehen an VERKAUF@KELLY-BIRKIN-BAG.COM.

Nach Vertragsbeendigung hat der Kommissionär die noch in seinem Besitz befindliche Kommissionsware dem Kommittenten zu übergeben.

### **4. Übergabe und Verwahrung**

Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig und getrennt von anderen Waren aufzubewahren sowie vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut auf dem Postweg und in der Lagerung ausreichend zu versichern und im Falle eines Zugriffs Dritter, auf das Kommissionsgut, den Kommittenten unverzüglich zu unterrichten. Für die Abholung des Kommissionsgutes, durch einen Kurierdienst der durch den Kommissionär beauftragt wird, entstehen dem Kommittenten keine Kosten.

Das Kommissionsgut verbleibt mindestens einen Monat nach Eintreffen unter der Obhut des Kommissionärs und kann danach vom Kommittenten nach einer fristgerechten Kündigung (s. 3.) zurückgefordert werden.

### **5. Aufgaben und Pflichten des Kommissionärs**

Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut im eigenen Namen im Auftrag des Kommittenten. Das Kommissionsgut wird ausschließlich per Vorkasse an den jeweiligen Käufer verkauft und übergeben.

Der Kommissionär wird gemäß den Weisungen des Kommittenten handeln, der festlegt, welchen Betrag dieser, gemäß Kommissionsvertrag, nach erfolgreichem Verkauf zu erhalten hat. Der Kommissionär kann aber diese Forderungen selbst einziehen.

Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten gegenüber dem Erwerber geheim halten, es sei denn, der Kommittent willigt hierzu ein.

## **6. Provision**

Der Kommissionär erhält für den erfolgten Verkauf **keine** Provision vom Kommittenten.

Der Kommissionär entscheidet, unter Beachtung des geforderten Preises des Kommittenten, selbst über den Verkaufspreis an den Kunden.

Der Kommissionär wird den vereinbarten Verkaufserlös des Kommissionsguts, innerhalb von 7 Werktagen, an den Kommittenten auszahlen.

## **7. Haftung**

Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Kaufrechts.

Dahlewitz: 01.01.2022